

STADT MOERS
Der Bürgermeister

Fachbereich Schule und Sport

**Richtlinien
für den Besuch der Offenen Ganztagschulen
im Primarbereich der Stadt Moers**

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2023 (GV.NRW. 2022 S. 250) in Verbindung mit §§ 5 und 23 des Kinderbildungsgesetzes vom 03.12.2019, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 509), Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABL. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert am 07.12.2022

Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege) der Stadt Moers in der jeweils gültigen Fassung.

Begriffsbestimmung

Die Stadt Moers hat an allen Grundschulen Offene Ganztagschulen im Primarbereich eingerichtet, soweit ihr die Schulträgerschaft obliegt.

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum geplanten Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb des Unterrichts (außerunterrichtliche Angebote) an.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme am Offenen Ganztage hat von den Erziehungsberechtigten schriftlich bei der jeweiligen Schulleitung zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Satzung und diese Richtlinien an.

Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).

Eine Abmeldung hat von den Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber der Schulleitung zu erfolgen.

Im laufenden Schuljahr sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Wohnortwechsel, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf, Schulwechsel, Arbeitslosigkeit, Änderungen hinsichtlich der Personensorge, mindestens vierwöchige Erkrankung des Kindes)

- a. Anmeldungen jeweils zum 1. eines Monats,
- b. Abmeldungen mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats

möglich.

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- dass Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- der Beitragszahlung nicht nachgekommen wird,
- die Erziehungsberechtigten die erforderliche Zusammenarbeit mit der Schule verweigern,
- die Angaben die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet die Schulleitung unter Beteiligung des Maßnahmeträgers.

Zeitraumen und Freistellung

Der Zeitraum erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

Grundsätzlich soll eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule gewährleistet werden. Mit Änderungserlass vom 16.02.2018 wurde die Teilnahmeverpflichtung aus bestimmten Gründen gelockert.

Demnach ist die Freistellung für

- die Teilnahme an Vereinssport, Schwimmen, Musikschule u. ä.,
- die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht,
- ehrenamtliche Tätigkeiten (Vereine, Jugendgruppen u. ä),
- die Durchführung von therapeutischen Maßnahmen (Logopädie, Ergotherapie, medizinische Behandlungen etc.),
- familiäre Ereignisse wie Familienfeiern, Geburtstagsfeiern,

sowie aus individuellen pädagogischen Gründen, möglich, sofern der Freistellungswunsch rechtzeitig angezeigt wird.

Eine Entscheidung über die Genehmigung der Abwesenheit trifft die OGS-Leitung, bei mehreren regelmäßigen Abwesenheiten in Absprache mit der Schulleitung. Eine Freistellung führt nicht zur Reduzierung der Beiträge!

Essensgeld

Die Teilnahme am Offenen Ganztag verpflichtet zugleich zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Diese Regelung gilt für alle Grundschulen.

Für das Essensangebot entrichten die Eltern ein Essensgeld.

Die Festlegung der Höhe und die Einnahme des Essensgeldes erfolgen durch den jeweiligen Maßnahmeträger.

Eine Rückerstattung von Essensgeld für nicht eingenommene Essen im Schulhalbjahr erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- nach Ablauf des jeweiligen Schulhalbjahres
- es sind Fehlzeiten an 5 aufeinander folgenden Öffnungstagen beim Mittagessen entstanden
- ein schriftlicher Antrag durch die Eltern/Erziehungsberechtigten beim Maßnahmeträger ist erforderlich (ein entsprechender Vordruck wird vom jeweiligen Maßnahmeträger zur Verfügung gestellt)
- erstattet werden 2 € pro Essen

Anträge auf Erstattung von Essensgeld sind bei dem jeweiligen Maßnahmeträger zu stellen. Entsprechende Vordrucke liegen beim Maßnahmeträger vor.

Essensgeldermäßigung/erlass:

Bzgl. der Möglichkeiten von Essensgeldermäßigungen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Maßnahmeträger.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien für die Offene Ganztagschule im Primarbereich treten ab dem 01.08.2022 in Kraft.

Moers, den 24.06.2015
Stand: August 2023

Der Rat der Stadt Moers